



Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

Parkplatzreglement

Ausgabe 2023

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II. ERSTELLEN VON ABSTELLPLÄTZEN	3
III. GESTALTUNG DER ABSTELLPLÄTZE.....	5
IV. ERSATZABGABE	5
V. GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE	7
VI. BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE	8
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee erlässt, gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, Art. 6, 27 und 29 der Strassenpolizeiverordnung sowie gestützt auf Art. 18 und Art. 69, Abs. 2, lit. h, des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 und Art. 7, Ziff. 1, des Organisations- und Verwaltungsreglementes folgendes

Parkplatzreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich **Art. 1** Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Sind für einzelne Teilgebiete Sonderbestimmungen erlassen worden, ist es als ergänzendes Recht anwendbar.

Definition **Art. 2** Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglementes gilt jede ober- oder unterirdische Fläche, auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges, Fahrrades oder Motorfahrrades bestimmt ist.

II. Erstellen von Abstellplätzen

Erstellungspflicht des Bauherrn **Art. 3** Wird durch die Erstellung, die Erweiterung, den Umbau oder die Zweckänderung von Bauten und Anlagen ein Parkplatzbedarf verursacht, so ist dafür auf dem Grundstück oder in seiner Nähe eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für Benutzer und Besucher zu erstellen.

Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass auf öffentlichem Grund eine ausreichende Anzahl Abstellplätze für Fahrräder bereitgestellt wird.

Nachträgliche Erstellungspflicht **Art. 4** ¹ Die Gemeinde kann die Eigentümer bestehender Bauten oder Anlagen mit Verfügung verpflichten, nachträglich eine ausreichende Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Motorfahrräder zu schaffen, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern und erlauben und die Kosten zumutbar sind.

² Die örtlichen Verhältnisse erfordern die nachträgliche Erstellung, wenn der bisherige Zustand die Verkehrssicherheit gefährdet oder andere öffentliche Interessen erheblich verletzt werden.

Lage der Parkplätze **Art. 5** ¹ Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes ¹⁾.

² Als nützliche Distanz gilt ein Umkreis von 300 m vom Baugrundstück.

¹⁾ Art. 9, 10, 16 BauG

³ Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Motorfahrzeugverkehr verschlossen ist, können die erforderlichen Abstellplätze an einem geeigneten Ort am Rande dieses Gebietes erstellt werden.

Private und öffentliche Gemeinschaftsanlagen

Art. 6 ¹ Die Parkplatzerstellungspflicht kann mit dem Bau einer privaten Gemeinschaftsanlage oder durch den Einkauf in eine öffentliche Gemeinschaftsanlage in nützlicher Distanz erfüllt werden.

² Der Nachweis der Regelung der Rechtsverhältnisse am privaten Gemeinschaftswerk und des Unterhaltes ist vor Erteilung der Baubewilligung zu erbringen. Zudem ist nachzuweisen, dass dem Erstellungspflichtigen ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung reservierter Parkplätze zusteht.

³ Vorbehalten bleibt die in Ueberbauungsordnungen geregelte Pflicht, für bestimmte Gebiete Gemeinschaftsanlagen zu errichten.

Bemessung der erforderlichen Anzahl Parkplätze

Art. 7 ¹ Die Zahl der erforderlichen Abstellplätze wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung ²⁾ und der Parkplatzverordnung für lufthygienische Massnahmenplangebiete (PPV) errechnet.

a) Um eine Ueberdimensionierung der Abstellplätze zu vermeiden, muss für eine den Normbedarf wesentlich übersteigende Parkfläche ein berechtigtes Bedürfnis nachgewiesen werden (vgl. Art. 17 BauG, Art. 49, Abs. 4, BauV und Art. 8, Abs. 2, PPV).

b) Unterste Grenze für eine wesentliche Unterschreitung des Normbedarfes bildet die Vermeidung verkehrsgefährdender Verhältnisse.

² Werden Abstellplätze fest zugeteilt oder werden sie unterirdisch erstellt, sind bei Wohnbauten zusätzlich zum ausgewiesenen Parkplatzbedarf 10 %, aber mind. einer, für die Besucher anzulegen, sofern im Umkreis von 300 m nicht genügend Parkierungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund bestehen.

Sicherstellung der Abstellplätze

Art. 8 ¹ Die Abstellplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als für das Abstellen von Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Motorfahrrädern ist bewilligungspflichtig.

² Werden Abstellplätze auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück erstellt, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung grundbuchlich sicherzustellen.

²⁾ Art. 49 BauV

³ Parkplätze dürfen nicht selbständig abparzelliert werden. Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteilen dürfen nur mit den zugehörigen Abstellplätzen veräussert werden (Zweckentfremdungsverbot). Das Abparzellierungs- und Zweckentfremdungsverbot ist im Grundbuch vor Baubeginn anzumerken.

⁴ Parkplätze für Besucher sind jederzeit reserviert zu halten und entsprechend zu kennzeichnen.

III. Gestaltung der Abstellplätze

Allgemeine Vorschriften

Art. 9 ¹ Abstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen. Die Normen der Vereinigung schweiz. Strassenfachleute gelten darüber hinaus als Richtlinien.

² Abstellplätze haben sich in die Landschaft und in die Siedlung einzuordnen.

³ Parkplatzfelder sind wasserdurchlässig auszuführen (z.B. Rasengittersteine, Kies) sofern eine Versickerung möglich ist. Für das Waschen von Fahrzeugen ist ein besonderer Platz zu erstellen. Wo es besondere Gründe, insbesondere die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen, kann die Baukommission andere zweckmässige Lösungen gestatten.

Besondere Vorschriften

Art. 10 Beim Anlegen der Abstellplätze ist den Belangen des Ortsbild-, Landschafts- und Immissionsschutzes Rechnung zu tragen. Im Umgebungsgestaltungsplan zum Baugesuch ist eine gute Gruppierung der Abstellplätze und eine begleitende Bepflanzung mit Bäumen und Hecken nachzuweisen.

IV. Ersatzabgabe

Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeiten der Erstellung

Art. 11 ¹ Die Baubewilligungsbehörde befreit den Bauherrn im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der ursprünglichen Parkplatzpflicht, wenn er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die nach den vorstehenden Bestimmungen verlangte Abstellfläche weder auf dem Baugrundstück noch im Umkreis von 300 m bereitzustellen vermag und eine Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nicht möglich oder zumutbar ist. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn verkehrsgefährdende Zustände drohen, denen weder mit Bedingungen und Auflagen noch mit einer Projektänderung begegnet werden kann.

² Als rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die Erfüllung der Parkplatzpflicht gelten insbesondere:

- a) örtliche Verhältnisse, die die Erstellung von Parkplätzen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Kostenaufwand zulassen.
- b) das Entgegenstehen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Schutz der Wohnumgebung, der Orts-, Quartier- und Strassenbilder.

c) das Nichtvorhandensein eines Parkplatzbedarfes in Fällen wo die Bewohner erwiesenermassen über keine Motorfahrzeuge verfügen. Diese Tatsache ist im Grundbuch anzumerken.
Die gemäss Art. 7, Abs. 2 erforderlichen Besucherparkplätze sind in jedem Fall zu erstellen.

Grundsatz

Art. 12 Wird der Bauherr von der Pflicht, Parkplätze bereitzustellen, ganz oder teilweise befreit, hat er der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.
Diese Bestimmung findet keine Anwendung für die Fälle gemäss Art. 11, Abs. 2, Bst. c.

Bemessung der Ersatzabgabe

Art. 13 ¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach dem Wert, den die Nichterfüllung der Parkplatzpflicht für den Bauherrn hat.

² Die Ersatzabgabe entspricht dem Grundbetrag multipliziert mit der Anzahl Parkplätzen, von deren Erstellung der Bauherr befreit wurde. Wertverluste, die für das pflichtige Grundstück ohne angemessene Abstellmöglichkeit entstehen, sind zu berücksichtigen.

³ Die Höhe des Grundbetrages richtet sich nach den durchschnittlichen Erstellungskosten privater Abstellplätze und danach, ob sie nach den Umständen ebenerdig oder unterirdisch angelegt werden könnten. Der Grundbetrag beträgt Fr. 11'586.-- pro Abstellplatz. Der festgelegte Grundbetrag basiert auf dem Indexstand von 145.7 Punkten (Stand 01.04.2023) des Berner Baukostenindex. Der Gemeinderat kann periodisch den Grundbetrag den veränderten Verhältnissen anpassen, wenn der Berner Baukostenindex um mehr als 10 Punkte steigt oder fällt. ¹⁾

⁴ Ist nachgewiesen, dass die durchschnittlichen Erstellungskosten erheblich höher oder niedriger, resp. die Wertverluste grösser oder geringer sind, ist der Gemeinderat befugt, den Grundbetrag um höchstens 50 % herauf- oder herabzusetzen.

Verwendung der Ersatzabgabe

Art. 14 ¹ Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze.

² Der Ertrag der Ersatzabgabe dient

a) dem Bau und Unterhalt öffentlicher Parkplätze und Park-and-Ride-Anlagen.

b) zur Finanzierung von Massnahmen, welche die Entlastung von Quartieren vom Privatverkehr bezwecken oder den öffentlichen Verkehr auf Gemeindegebiet fördern.

³ Ueber die Verwendung der Ersatzabgabe im Einzelfall befindet das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

¹⁾ Fassung vom 11.09.2023

Verfahren, Fälligkeit

Art. 15 ¹ Die Zahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge, deren Anlage dem Bauherrn erlassen wird, ist im Dispositiv des Bauentscheides festzuhalten. Tritt letzterer in Rechtskraft, verfügt der Gemeinderat die Erhebung der Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe wird bei Neubauten fällig auf den Zeitpunkt der Bezugsbereitschaft. Bei Änderungen an bestehenden Gebäuden wird die Ersatzabgabe fällig mit dem Baubeginn. Für die Berechnung der Ersatzabgabe ist der jeweils im Zeitpunkt der Fälligkeit geltende Grundbetrag massgebend. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat die Zahlungsfrist erstrecken.

V. Grundeigentümerbeiträge

Begriff, Voraussetzungen

Art. 16 ¹ Grundeigentümer haben eine Vorteilsabgabe zu entrichten, wenn ihnen der Bau einer öffentlichen Parkierungsanlage einen besonderen Vorteil bringt.

² Ein besonderer Vorteil liegt vor, wenn ein überbautes Grundstück, in nützlicher Distanz ¹⁾ von der Anlage, selbst keine oder nur eine unzureichende Anzahl Parkplätze aufweist. Die Nutzungsart des Gebäudes und die Distanz zur geplanten Anlage werden mitberücksichtigt.

Berechnung der Abgabe

Art. 17 ¹ Der Beitragsperimeter umfasst höchstens jene Grundstücke, die in nützlicher Distanz ¹⁾ zur Anlage liegen. Der Beitragsplan wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, in analoger Anwendung der Grundsätze des Dekretes über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen erstellt.

² Dient die Anlage vorwiegend den Liegenschaften im Beitragsperimeter, können 60 % der Anlagekosten den Grundeigentümern überbunden werden, in den anderen Fällen 30 %.

³ Der auf die Grundeigentümer insgesamt entfallende Betrag wird unter Vorbehalt von Abs. 4 mittels Beitragsplan auf die einzelnen Grundeigentümer aufgeteilt.

⁴ Beiträge an Anlagen, die vorwiegend den Liegenschaften im Beitragsperimeter dienen, dürfen jedoch höchstens den doppelten Beitrag der Ersatzabgabe nach Art. 13 je Parkplatz ausmachen.

Wirkung

Art. 18 Grundeigentümer, die eine Vorteilsabgabe entrichtet haben, haben Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze, wenigstens im Umfang des Abstellplatzbedarfes für Wohnungen und Beschäftigte. Die Gemeinde kann Benützungsgebühren zur Deckung der Unterhalts-, Betriebs- und Erneuerungskosten erheben.

¹⁾ Nützliche Distanz: vgl. Art. 5, Abs. 2

Andere Bestimmungen **Art. 19** Im übrigen gelten die Bestimmungen des Dekretes über die Grundeigentümerbeiträge sinngemäss.

VI. Benützung der öffentlichen Parkplätze

Zweck **Art. 20** Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung und zur Entlastung der Strassen und Quartiere vom Autoverkehr und namentlich zur Eindämmung des Pendlerverkehrs kann das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

Als öffentliche Parkplätze gilt der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern und Park-and-Ride-Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Herzogenbuchsee stehen.

Kurz- und Langzeitparkplätze sowie Parkuhren und Ticketautomaten **Art. 21** Öffentliche Parkplätze können in Kurzzeitparkplätze bis 2 Stunden und Langzeitparkplätze von 2 bis 12 Stunden unterteilt und mittels Parkuhren und Ticketautomaten bewirtschaftet werden.

Parkkarten **Art. 22** In den Gebieten der "Blauen Zone" kann mit einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte), die für bestimmte Zonen (Parkkartenzonen) gilt, unbeschränkt parkiert werden. Parkkarten können abgegeben werden an:

- Anwohnerinnen und Anwohner, die in der entsprechenden Parkkartenzone wohnen und die nicht über eigene Parkplätze verfügen,
- Geschäftsbetriebe, die in der entsprechenden Parkkartenzone ansässig sind und nicht über genügend Parkplätze verfügen,
- in Herzogenbuchsee tätige Handwerkerbetriebe und ähnliche Unternehmungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit oder Bauherren für die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen für Bauplatzinstallationen etc.,
- Besucherinnen und Besucher von Anwohnerinnen und Anwohnern.

Parkkartenberechtigte **Art. 23** Anwohnerinnen und Anwohner sind Personen, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde Herzogenbuchsee angemeldet sind und in der entsprechenden Parkkartenzone wohnen. Sie erhalten eine Parkkarte für jene auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen und Anhänger, für die ein Parkplatz nach dem Parkplatzreglement der Gemeinde Herzogenbuchsee fehlt. Sofern Anwohnerinnen oder Anwohnern ein leichter Motorwagen durch Dritte zum ausschliesslichen Gebrauch überlassen wird, sind sie berechtigt, für dieses Fahrzeug eine Parkkarte zu erhalten.

Geschäftsbetriebe, die in der entsprechenden Parkkartenzone ansässig sind, erhalten eine Parkkarte für betriebseigene, leichte Motorwagen und Anhänger, die überwiegend Betriebszwecken dienen und für die ein Parkplatz nach dem Parkplatzreglement der Gemeinde Herzogenbuchsee fehlt. Handwerkerbetriebe und ähnliche Unternehmungen, die in der ganzen Gemeinde Herzogenbuchsee tätig sind und nachweisen können, dass sie

zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, erhalten für betriebseigene, leichte Motorwagen eine Parkkarte. Ebenfalls erhalten Bauherren Parkkarten im Umfang der beanspruchten Parkplätze für die vorübergehende Zweckentfremdung für Bauplatzinstallationen etc., sofern die Installationen auf eigenem Terrain tatsächlich nicht möglich sind. Besucherinnen und Besucher sind Personen, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen und Anwohnern in den Gebieten der Blauen Zone aufhalten.

In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden. Pendlerinnen und Pendler gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.

Geltungsbereich

Art. 24 Die Parkkarte gilt nur für eine bestimmte Parkkartenzone. In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für mehrere Parkkartenzonen erteilt werden.

Die Parkkarte gilt in der Regel für ein Jahr.

Die Parkkarte berechtigt, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf jenen öffentlichen Parkplätzen der Blauen Zone, in der jeweiligen Parkkartenzone, für unbeschränkte Zeit stehen zu lassen.

Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Die Parkkarte gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Parkkartenzone. Die Parkkarten für Handwerkerbetriebe und ähnliche Unternehmungen gelten für das ganze Gemeindegebiet.

In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für eine andere oder für mehrere Parkkartenzonen erteilt werden.

Gebührenrahmen

Art. 25 Der Gebührenrahmen wird wie folgt festgesetzt:

- Die Gebühren für Kurzzeitparkplätze betragen
Fr. --.20 bis Fr. 1.-- pro halbe Stunde
- Die Gebühren für Langzeitparkplätze betragen
Fr. 3.-- bis Fr. 6.-- pro 12 Stunden
- Die Gebühren für die Parkkarten betragen
Fr. 30.-- bis Fr. 60.-- pro Monat
- Die Gebühren für Besucher-Parkkarten betragen
Fr. 3.-- bis Fr. 6.-- pro Tag
- Die Gebühren für Parkkarten für Geschäftsfahrzeuge von Betrieben mit Geschäftssitz in Herzogenbuchsee betragen
Fr. 100.-- pro Jahr für das erste Fahrzeug
Fr. 50.-- pro Jahr für jedes weitere Fahrzeug

Ausführungsbestimmungen und Vollzug	<p>Art. 26 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Er legt insbesondere die Gebühren fest und bezeichnet in einem Richtplan die Kurz- und Langzeitparkplätze, die Blaue Zone sowie die Parkkategorien und ordnet das Verfahren.</p>
Parkieren gegen Gebühr	<p>Art. 27 Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwagen und Anhänger nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr bzw. auf dem Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.</p>
Geltungsdauer	<p>Art. 28 Die Parkkarte wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Sie ist jährlich zu erneuern.</p> <p>Wird die Parkkarte hinterlegt, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen, ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr.</p>
Verfahren für die Parkkarte	<p>Art. 29 Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Bauabteilung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen nach Art. 22 des Parkplatzreglementes der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee gegeben sind.</p> <p>Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.</p>
Änderungen der Voraussetzungen für die Parkkarte und deren Entzug	<p>Art. 30 Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Bauabteilung zurückzugeben.</p> <p>Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.</p>
Verwendung der Parkkarte	<p>Art. 31 Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.</p> <p>Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 32 Verfügungen der Bauverwaltung können binnen 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 33 Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Benützung öffentlicher Parkplätze (Art. 20 - 32) - namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte - oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Vorschriften erlassen werden, werden mit Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden (Art. 6 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973).</p>

Verfügungen müssen eine Busseandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Busseverfügungen ist der Leiter Bauabteilung.

VII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzen

Art. 34 ¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt in Kraft. Es ersetzt das Reglement zur Beschaffung von Parkplätzen vom 30. April 1980.

²Die vom Gemeinderat am 11. September 2023 beschlossene Abänderung des Artikel 13 tritt auf den 1. April 2023 in Kraft. ¹⁾

¹⁾ Eingefügt am 11.09.2023

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 1995 angenommen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindepräsident:

F. Lüthi

Der Gemeindeschreiber:

H. Grunder

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Parkplatzreglement je zwanzig Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 1995 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war.

Einsprachen und Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingegangen.

Herzogenbuchsee, 31. Juli 1995

GR 7.5.4.2

Der Gemeindeschreiber:

H. Grunder

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Bern, 01. September 1995

Der Vorsteher i.V:

B. Küenzi

Genehmigt durch das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt des Kantons Bern.

Bern, 25. August 1995

Der Vorsteher:

Dr. R. Netzer

Teilrevisionen

Artikel 13	Gemeinderat vom 11. September 2023
------------	------------------------------------